Nötigung oder Aufklärung?

Tatort: Schulamt Weilburg

❄

Broschüre erstellt von: GEW-BV Mittelhessen
v.i.S.d.P: V.Döhner, Z. Klause 10, Marburg, 8-08

Eidesstattliche Versicherung v. KH Danz für das Verwaltungsgericht v. Gespräch am 29.5.08
„Ich bat um Mitteilung, um welche Vorwürfe es sich handelt, erhielt jedoch keine konkrete Auskunft. Ferner wurde mir auch nicht gestattet, die Zettel (mit Vorwürfen, die Herr Badmann in den Händen hielt) in Augenschein zu nehmen."....."Herr Badmann erklärte mir im Gespräch sinngemäß, dass ich mich krank melden und bis Montag, den 2.6.2008, 12.00 Uhr einen Antrag auf vorzeitige Pensionierung stellen solle, was von ihm als „kleine Lösung" bezeichnet wurde. Sodann drohte mir Herr Badmann lautstark an, dass man mit aller Härte gegen mich vorgehen wird, sollte die Frist fruchtlos verstreichen, was von ihm als „große Lösung" bezeichnet wurde, die ferner die sofortige Suspendierung beinhalte und die Eltern dann auch an die Öffentlichkeit gehen würden." (siehe auch Dokument 1 c)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, **Marburg, den 27 .8.2008**

an der Grundschule in Beilstein (Lahn-Dillkreis) wurde ein Lehrerkollege und die Kollegin Schulleiterin zum Schuljahresbeginn vorläufig amtsenthoben. Das Schulamt behauptet aufgrund von zweifelhaft ermittelten Elternaussagen, der Lehrer solle Kinder gezüchtigt/-misshandelt haben, die Schulleiterin soll das gedeckt haben.

Fakt ist aber: in Beilstein hat es
weder ein **„Aua"** eines Schülers - **noch** einen blauen Fleck eines Schülers auch **kein** ärztliches Attest über körperliche Einwirkung, **keine** Dienstaufsichtsbeschwerde und auch **keinen** Rohrstock ..... gegeben.

Die merkwürdige Hetzjagd des Schulamtes auf die beiden Lehrkräfte hat irgendwelche sachfremden Gründe, die das Schulamt bestimmt nicht freiwillig herausgeben wird. Möglicherweise ist die Schulleiterin „zu eigenständig". Eine präzisere Spekulation findet sich am Ende des 2. Briefes an das Schulamt (Dokument 1a).

Das Schulamt greift die Schulleiterin sogar unter Preisgabe von Dienstgeheimnissen in aller Öffentlichkeit an (Dokument 12,13,14)! Sowas hat es noch nie gegeben! Da das Schulamt keine vernünftigen Unterlagen für die „Vorwürfe" hat, werden seit geraumer Zeit auf vorgedruckten Mustern Erklärungen von Eltern eingesammelt, ihr Kind sei „gezüchtigt" worden (siehe Dokument 20 mit Ankreuzaussagemöglichkeit). Ein guter Bekannter aus Erfurt meinte, das erinnere ihn fatal an „Stasi-Methoden", so habe die Informationen über „feindlich-negative Elemente" eingesammelt.

Durch viele Presseartikel und mehrer Meldungen über Rundfunk und Fernsehen, am allermeisten aber durch das behördliche Eingreifen mit der Suspendierung ist in der Öffentlichkeit das Bild entstanden, in Beilstein habe es Prügel nur so gehagelt.

Den Gerüchten, die das Schulamt gehegt und gepflegt hat, soll mit dieser Broschüre entgegengetreten werden. Dabei muss hauptsächlich das Verhalten des Schulamtes untersucht werden, welches sich nicht schützend vor die angegriffenen Lehrkräfte gestellt hat. Nichts an „Vorwürfen" konnte bislang bewiesen werden, aber die Suspendierung ist dennoch vollzogen worden. Der normale Bürger hält eine Suspendierung bereits für eine Rechtsfolge aus einer (erwiesenen) Missetat. Die rechtlichen Aussichten gegen die Suspendierung sind gut, aber das Ganze wird sich noch länger hinziehen.

Unsere Solidarität gilt den Opfern dieses einmaligen Falles von Behördenwillkür. Wir fordern ein faires Verfahren zur Aufklärung, das endlich Licht in das Dunkel der „Vorwürfe" bringt. Das Ergebnis wird sein: es hat keine körperliche Misshandlung gegeben.

Liebe Angela, lieber Karlheinz, wir werden euch auf dem Weg für ein faires Verfahren mit allen Kräften unterstützen und sind sicher, dass Eure vom Dienstherrn angegriffene Ehre in vollem Umfang wiederhergestellt wird.

Volrad Döhner

Dokumentenregister

Nr.	Quelle/Inhaltsskizze
1a	Brief Rechtsberater GEW Mittelh. an den Schulamtsleiter Daus vom 10.7.2008: Schulamt wird Fehler hingewiesen. Schulamtsleiter soll sich entschuldigen!
1b	Brief an Schulamtsjuristen vom 20.8.2008: Analyse des skandalösen Vorganges
1c	Brief an Schulamtsleiter vom 22.8.2008: er soll Stellung nehmen zur Nötigung!
2	Herborner Tageblatt (HT) vom 6.6.08 **„Alle schweigen zu Vorwurf":** erster Zeitungsartikel zur Abordnung der Lehrkräfte, Schulamtsbegründung: „Unregelmäßigkeiten in der Schulleitung der Lehrerschaft"
3	Herborner Echo (HE)vom 7.6.08: **„Schüler mehrfach geschlagen?"** Lehrer soll Kinder geschlagen und schikaniert haben. Schulamtsleiter: „man kann sicher sein, dass es Anlass zum Handeln gab."
4	Wetzlarer Neue Zeitung (WNZ) vom 7.6.08: **„Hat Lehrer geschlagen?"** Lehrer hält Vorwürfe ausgeräumt. Schülermutter sieht Rufmordkampagne ohnegleichen + Agitation von einzelnen.
5	HE vom 12.6.08: **„Eltern erfahren nur wenig über Vorwürfe"** Schulamtserklärung zu Eltern: Abordnung darf keine Vorverurteilung sein in Bezug auf „mutmaßliche Tätigkeiten". (damit werden die Mutmaßungen erst richtig angeheizt!)
6	WNZ vom 13.6.08: Leserbrief **„Lehrer Opfer einer Intrige"** Es muss endlich ein Verfahren eröffnet werden und nicht im Vorfeld bereits ein Urteil gefällt werden! Die Beschwerdeführer sollen aus dem Dunkeln hervortreten!
7	HT vom 14.6.08: Leserbrief **„Rufmord der übelsten Art":** verdiente Pädagogen sollen offenbar in Misskredit gebracht werden.
8	HT vom 14.6.08: Leserbrief **„Die Vorwürfe sind haltlos"** Ehemaliger Lehramtspraktikant stellt bestes erzieherisches Leumundszeugnis für seine ehemaligen Mentoren aus.
9	HT vom 14.6.08: Leserbrief **„Schulamt zur Rechenschaft ziehen"** Kritik am Schulamt, weil es Vorurteile verstärkt und Mutmaßungen geschürt hat.
10	HT vom19.6.08: Leserbrief **„Besonnenheit zeigen",** ein Schreiber will das Schulamt gegen Kritik in Schutz nehmen.
11	HT vom 1.7.08: **„Lehrer-Abordnung war rechtswidrig"** Rechtsanwalt Enenkel: die Entschei dung des VG Gießen wundert mich nicht, weil das Schulamt nicht einmal in den Schriftsätzen an das Gericht mitgeteilt hat, worum es geht.
12	HE vom 4.7.08: **„Schulamt erwägt Dienstenthebung"** Der Schulamtsjurist will die beiden Lehrkräfte per Dienstenthebung „in die Ferien schicken" (Originalton) Auf die Frage, wie viele Beschwerden vorliegen, antwortet der Schulamtsjurist: „Es ist hier der sehr sensible Bereich Grundschule berührt." .
13	Frankfurter Rundschau vom 5.7.08: **„Schwere Vorwürfe gegen Lehrer"** Der Schulamtsjurist behauptet "ernstzunehmende Anschuldigungen". „Weitere Misshandlungen" sollen nicht sein!
14	HT vom 5.7.08: **„Schulamt prüft nun Dienstenthebung",** Untertitel: um den Schulfrieden in Beilstein zu sichern. Ähnlich wie Dok. 12
15	HT vom 12.7.08: **„Staatsanwalt prüft Vorwürfe":** auf Grund der Medienberichte wird überprüft, ob es Übergriffe gegeben hat. Schulamtsjurist: „Im Amt nichts Neues"
16	HT vom 5.8.08: **„Verdächtige Lehrer unterrichten nicht"** Die Presse fantasiert: „Dem Schulamt blieb nur die vorläufige Amtsenthebung"
17	HT vom 6.8.08: **„Befangenheitsanträge sind abgelehnt"** Schulamtsjurist versucht, den Anwalt der Betroffenen zu diffamieren, weil dieser vermutlich Widerspruch einlegen gegen die Suspendierung, „um damit das Verfahren in die Länge zu ziehen" (Anmerkung: Widerspruch i ist das legale Anfechtungsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung)
18	GEW Dillenburg Presseerklärung vom 14. 8.2008: **„GEW fordert faires Verfahren zur Aufklärung der Vorwürfe",** das Schulamtsverhalten wird als schwerer Amtsmissbrauch gekenn-gekennzeichnet..
19	Urteil des VG Gießen vom 30.6.2008: Das VG hat die zu der Zeit schon angeordnete Abordnung als rechtswidrig verworfen, weil vom Schulamtkeine tatsächlichen Gründe für das „dienstliche Interesse" benannt werden konnten. Gegen das Urteil des VG Gießen wollte das S Schulamt nicht in die Berufung gehen, das wäre ohnehin aussichtslos gewesen.
20	Ein Abfragemuster zur erleichterten informellen Mitarbeit des Publikums

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT MITTELHESSEN

-Volrad Döhner, Zur Klause 10, 35041 Marburg, 06421-84787, Bezirksrechtsberater-

Volrad Döhner
Zur Klause 10
35041 Marburg
06421/84787

Marburg, den 10.7.2008

DOKUMENT 1a

Herrn
Lt. Schulamtsdirektor
Martin Daus
Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg

Grundschule Beilstein / Unverständnis am Schulamtsverhalten
Offener Brief

Sehr geehrter Herr Daus,

der Vorgang an der Grundschule Beilstein hat über den Bereich Ihres Schulamtes hinaus mittelhessische und hessische Kreise gezogen und hat infolgedessen auch zu Nachfragen an uns geführt.

Unsere Recherche ist nicht abgeschlossen, aber das durch die Medien transportierte Bild des Vorganges lassen sich folgende 5 Mosaikpunkte festhalten:

- Es hat an der Grundschule Beilstein Elternbeschwerden gegen einen Lehrer und die Schulleiterin gegeben, denen zufolge es körperliche Misshandlungen durch eine Lehrerperson und eine Duldung derselben durch die Schulleitung gegeben haben soll. Die Beschwerden sollen bis zu 2 oder 3 Jahre alte Vorgänge sein.
- Herr Meteling von Ihrem Schulamt hat gegenüber Eltern der betroffenen Schule erklärt, es habe über einen „längeren Zeitraum Beschwerden vielfältigster Art" gegeben. Der Inhalt der Beschwerden müsse noch geprüft werden, „das kann Monate dauern".
- Das Schulamt hat den Versuch unternommen, die von der Beschwerde betroffenen Lehrkräfte an andere Schulen abzuordnen.
- Das Verwaltungsgericht in Gießen hat den Versuch, die Lehrkräfte abzuordnen, für rechtswidrig erklärt.
- Der Schulamtsjurist Badmann hat gegenüber der Presse erklärt, das Schulamt vertrete nach wie vor die Auffassung, dass die Abordnung richtig gewesen sei.

Dok 10

Eine Anfechtung des Urteiles des VG Gießen sei nicht angedacht, der neue Weg sei nun eine Dienstenthebung.
(Frankfurter Rundschau vom 5.7.08: Das Schulamt hält es nicht für sinnvoll, Rechtsmittel gegen das Urteil des VG Gießen einzulegen, aber wegen der „dokumentierten" Anschuldigungen sehe es sich gehalten, das Disziplinarverfahren gegen die Lehrkräfte einzuleiten.)

Der hier in Schlaglichtern aufgezeigte Verlauf des Vorganges sagt über den Wahrheitsgehalt der Behauptungen von Eltern gegenüber den Lehrkräften nichts aus. Über das Schulamt aber sagt der beschriebene Vorgang sehr viel aus: das Schulamt hat nämlich bislang eine sachangemessene Aufklärung der Vorwürfe verhindert, indem es Maßnahmen in Gang gesetzt hat, die nur am Ende eines ordentlichen Erkenntnisprozesses stehen dürfen.
Durch das vorschnelle Verhalten hat das Schulamt zu erkennen gegeben, dass es die Lehrkräfte bereits für „schuldig" hält, indem es versucht hat, die Lehrkräfte abzuordnen, damit den Kindern kein angeblicher „weiterer Schaden" zugefügt werden möge.

Es wäre Ihre Pflicht gewesen, unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Eingang der Elternbeschwerden die Betroffenen dazu anzuhören, um sich von den Behauptungen ein klareres Bild zu machen. Zu einem solchen Verhalten ist das Schulamt nach § 107 b des Hessischen Beamtengesetzes verpflichtet. § 107 b des Beamtengesetzes wurzelt in dem Recht auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 des Grundgesetzes.
Das Schulamt war nicht in der Lage, ein ordnungsgemäßes Aufklärungsverfahren in die Wege zu leiten, sondern entschloss sich gleich zu einer Maßnahme, welche die Betroffenen in der Öffentlichkeit brandmarken musste, indem es eine Abordnung „aus dienstlichen Gründen" bevorzugte. Warum das Schulamt ungeprüft zu einer solchen Maßnahme schreiten wollte, bleibt dem rechtskundigen Staatsbürger bislang verborgen. Dazu werden Sie sich noch erklären müssen!

Selbst der Spruch des Gießener Verwaltungsgerichtes, in welchem das Verhalten des Schulamtes wegen vorsätzlicher Unterlassung des erforderlichen Aufklärungsverfahren für rechtswidrig erklärt worden ist, hindert den juristischen Garanten Ihres Schulamtes (Eric Badmann) nicht, im Namen des Schulamtes die Abordnung der beiden Lehrkräfte weg von der Schule weiterhin als das richtige Mittel anzusehen. Da Herr Badmann wissen muss, dass die Anfechtung des Giessener Urteiles vor dem VGH völlig chancenlos wäre, zieht er zur Ablenkung des eigenen Versagens eine neue Schublade auf: nunmehr soll eine Dienstenthebung versucht werden. (Persönliche Einschätzung: das wird vor dem Verwaltungsgericht genauso jämmerlich scheitern wie der Versuch mit der Abordnung). Unsubstantiiert diffamiert der Jurist die Lehrkräfte in der Öffentlichkeit weiter, indem er sich auf angebliche Elternanrufe ans Schulamt zu stützen versucht, die Kinder würden zu Hause heulen, weil sie gehört hätten, dass die Lehrer an die Schule zurückkehren" (Wetzlarer Neue Zeitung vom 5.7.2008, Überschrift „Dienstenthebung prüfen").

Sehr geehrter Herr Daus, wir leben in einem Rechtsstaat und nicht in einem Diffamierungsstaat. Bis zum Beweis der Schuld gilt bei uns die Unschuldsvermutung („in dubio pro reo"). Dieses Prinzip ist in dem vorliegenden Fall von Ihrem Amt mit Füßen getreten worden und wird weiterhin mit Füßen getreten.

Dok 1a

Ihre persönlichen Einlassungen im Herborner Tageblatt vom 4.7.2008 („Wir haben die Bestrebung, immer das Beste für die Schulen herauszuholen" und „wir hatten keinen Spielraum") kann ich in Anbetracht des von Ihrem Amt verursachten Flurschadens nur als traurigen Beschönigungsversuch bewerten.

Das Schulamt hat als Behörde unseres Landes die grundgesetzliche Verpflichtung, sich an Recht und Gesetz zu halten (Rechtmäßigkeit der Verwaltung, Grundgesetz Artikel 20, Absatz 3). Den Rechtsgrundsatz „im Zweifel für den Angeschuldigten" hat Ihr Schulamt gegenüber den beiden Lehrkräften auf den Kopf gestellt. Damit einhergehend hat Ihre Behörde das gesetzliche Gebot der Fürsorge (nach § 92, Abs.1 des Hessischen Beamtengesetzes hat der Dienstherr für das Wohl der Beamten zu sorgen und sie in ihrer amtlichen Tätigkeit und Stellung zu schützen) umgedreht, indem es sich nicht schützend vor die Betroffenen gestellt hat (Schutz an dieser Stelle heißt nicht, etwas unter den Teppich zu kehren, sondern Sachverhalte nach den Prinzipien der Wahrheitsfindung aufzuklären), sondern die Betroffenen zu einem Spießrutenlauf in der Öffentlichkeit preisgegeben hat.

Dass Schulamt muss jetzt unverzüglich die eigenen Fehler aufarbeiten, um den Schaden nicht weiterwuchern zu lassen. Auch personelle Konsequenzen im Schulamt sollte man nicht mehr ausschließen.

Für eine Klärung der Vorwürfe gegenüber den Lehrkräften kommt nach allem, was passiert ist, Ihr Amt als Aufklärungsbehörde nicht mehr in Frage. Ihr Amt hat nicht nur Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegenüber den beiden Lehrkräften gezeigt, sondern die eigene Befangenheit mit überschießender Innenenergie nach außen demonstriert. Der Vorgang sollte einer neutralen Instanz übergeben werden, die von Amts wegen frei von dem Versuch ist, Fehler der Vergangenheit zu beschönigen oder gar zu rechtfertigen.

Ich fordere Sie als den Amtsleiter nachdrücklich auf, sich bei den betroffenen Lehrkräften für das von Ihrer Behörde auf Abwege gelenkte Verfahren zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT MITTELHESSEN

-Volrad Döhner, Zur Klause 10, 35041 Marburg, 06421-84787, Bezirksrechtsberater-

Marburg, 20.8.2008

An das
Staatliche Schulamt z.Hd. Herrn E. Badmann
Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg

Kopie zusätzlich zur schnellen Kenntnis:
Herrn Amtsleiter M. Daus

DOKUMENT 16

Unverständnis am Schulamtsverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Verhalten des Schulamtsjuristen / Offener Brief

Mein Schreiben an Herrn Amtsleiter Daus vom 10.7.2008

Sehr geehrter Herr Badmann,

in Sachen Suspendierung von Frau Lüder und Herrn Danz sind Sie in besonderer Weise hervorgetreten, und deshalb wende ich mich heute an Sie, damit aber auch an das gesamte Schulamt. Eine Kopie füge ich für Herrn Daus bei.

I. Von Anfang an kein Aufklärungswille des Schulamtes

Nach jetzigem Erkenntnisstand von unserer Seite haben Sie am 29.5. vor Ort in der Schule in Beilstein im Beisein von Herrn Meteling je ein Gespräch mit Frau Lüder und Herrn Danz geführt. Die Gespräche waren eine merkwürdige Art von Dienstgespräch, bei welchem Sie die Betroffenen erkennbar überrumpeln wollten: Frau Lüder wurde kein Gesprächsgegenstand für das Gespräch mitgeteilt, die Hinzuziehung eines Beistandes wurde ihr durch Kurzfristigkeit (Bekanntgabe für das Gespräch: 1 Tag zuvor) vereitelt. Herrn Danz wurde die Gesprächsabsicht überhaupt nicht mitgeteilt, er wurde mitten aus dem Unterricht gerissen. Sie teilten ihm mit, „es lägen Beschwerden von Eltern vor mit dem Vorwurf von körperlicher Misshandlung". Sie deuteten vor Herrn Danz auf einige DinA-5-Zettel, bei denen es sich um Vordrucke handelte, in welche Eintragungen gemacht worden waren. Eine Akteneinsicht in die Zettel mit den Vorwürfen (Rechtsanspruch aus § 107b HBG) wurde von Ihnen verweigert. Herr Danz bot an, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Sie antworteten, „dass es jetzt hierum nicht gehe." Eine Klärung der Vorwürfe war demnach von Ihrer Seite bereits von Anfang an nicht gewollt.

Sie hätten wissen müssen, dass das Disziplinargesetz bei „zureichenden Anhaltspunkten für den Verdacht eines Dienstvergehens" die sofortige Einleitung eines Untersuchungsverfahrens vorschreibt. Hatten Sie zureichende Anhaltspunkte oder wollten Sie die Betroffenen nur auf diesem Wege für Ihr vorfixiertes Ziel der Entfernung von der Schule in Beilstein weichklopfen?

Das sofortige Einleiten eines Untersuchungsverfahrens hat seinen besonderen Grund gerade in einer Schutzfunktion für den Angeschuldigten: es soll die angeschuldigte/n Person/en in die Lage versetzen, unberechtigten Vorwürfen zeitnah/ohne Verzug entgegenzutreten. Unberechtigten Vorwürfen entgegenzutreten war in diesem Verfahren erkennbar nicht das Ihrige Motiv.

Herr Meteling hat am 11.6.2008 vor rund 90 Eltern erklärt, es habe an der Grundschule Beilstein über einen längeren Zeitraum Beschwerden vielfältiger Art gegeben. Herr Meteling weiter: „Das kann Monate dauern, weil die Vorwürfe gesammelt und die Betroffenen zunächst Stellung nehmen müssen." (Herborner Echo 12.6.2008) Herr Meteling stellt damit dem Schulamt ein Armutszeugnis über die eigene Arbeits- und Aufklärungsmoral aus.

Sie haben statt pflichtgemäßer Aufklärung von 5 – 10 Vorwürfen versucht, die beiden Betroffenen von ihrer Schule in Beilstein zu vertreiben, und wollten erkennbar gerade keine Aufklärung durchführen! Die Unterlagen müssen so dürftig gewesen sein, dass Sie die Einsicht in diese Unterlagen offenbar mehr befürchteten als die rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht in diese Unterlagen.
Ist das Licht im Schulamt so dunkel, dass Sie die Anzahl von Blättern nicht genau bestimmen können (5 – 10 Beschwerden)?

II. Statt Aufklärung Nötigungsfahrplan von E. Badmann

Sie haben sich ein Nötigungskonzept ausgedacht, welches Sie im Gespräch am 29.5.08 euphemisch als die **„kleine und große Lösung"** bezeichnet haben.
Plan A: Frau L und Herr D sollen sich krankmelden und einen Antrag auf Frühpensionierung stellen. Für diesen Plan gaben Sie 4 Tage Bedenkzeit.
Plan B: Nach Ablauf der Bedenkzeit von 4 tagen für die beiden Lehrkräfte kündigten Sie folgendes Szenario an

B.1 Disziplinarverfahren „mit aller Härte"
B.2 Dazu unverzüglich eingeleitete Suspendierung
B.3 Elternaktivitäten in der Öffentlichkeit

Ihr Handlungsplan (groß und klein) gipfelte in der Drohung mit der sofortigen Suspendierung. Nach meinem Verständnis von Recht liegt hier die Drohung mit einem empfindlichen Übel (Suspendierung) vor, die in rechtswidriger Weise (zur Verdunkelung einer nach dem Gesetz aufzuklärenden Sache) und in verwerflicher Art (Wahrheitsbeugung, Schaden für das Land Hessen) gewöhnlicherweise unter dem Begriff Nötigung zu subsumieren ist (§ 240 StGB)).

Nach Fristablauf des Planes A haben Sie noch eine zwangsweise (gegen den Willen der Betroffenen) Abordnung versucht. Die von Ihnen versuchte Abordnung ist vor dem VG in Gießen gescheitert. Das Gericht hat Ihnen bescheinigt, dass Sie nicht in der Lage waren, eine erforderliche Begründung nach § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erbringen.

Nun kamen Sie zur Realisierung Ihres Plan B:

B.1 Einleitung des Disziplinarverfahrens am 3.7.08
B.2 Einleitung der Suspendierung am 3.7.08

B.3 Anstiftung zu Elternprotesten am 3.7.08, tags darauf in der Presse

Im Zeitungsartikel vom 4.7.2008 „Schulamt erwägt Dienstenthebung" (Herborner Echo) ist zu lesen:
Herr Daus: „ Es liegen mehrere Beschwerden von Eltern auf dem Tisch, die die Entgleisungen der beiden Pädagogen beschreiben."
Herr Daus hätte allerhöchstens sagen dürfen: „Es gibt Beschwerden, die in einem rechtsstaatlich ausgeformten Verfahren zu überprüfen sind. Bis zum Beweis einer Schuld gilt in meinem Amt eine angeschuldigte Person als unschuldig."
Die Wortwahl von Herrn Daus, dass die „Entgleisungen" schon „beschrieben" sind, lässt beim Leser die Vorstellung entstehen, dass Herr Daus die Beschreibung korrekt findet und er keine Zweifelsfrage mehr dazu hat. Da haben Sie, Herr Badmann, entweder Herrn Daus nicht beraten oder gezielt falsch beraten! Als schlichte Ungeschicklichkeit des Herrn Daus kann sein gezielter öffentlicher persönlicher Angriff auf die Ehre von Frau Lüder nicht bewertet werden, denn im nächsten Atemzug hat er noch einen Angriff draufgesetzt: er hat Frau Lüder vor aller Öffentlichkeit als Mobberin gegen das Kollegium dargestellt, obwohl das Staatliche Schulamt über den Einzelvorwurf einer Kollegin nie eine Aufklärung betrieben hat. Damit entsteht der Eindruck, dass der Schulamtsleiter in der mentalen Gefahr ist, einen persönlichen Einzelvorwurf aus irgendeinem Kollegium aufgreifen zu wollen und damit in der Öffentlichkeit gegen seine Beschäftigten zu agitieren. Wer so mit Dienstinterna gegen Untergebene vorgeht, hat Defizite im Datenschutzrecht und im Fürsorgerecht. Herr Daus hat erkennbar enormen Fortbildungsbedarf in Verfahrenstechniken im Umgang mit Rechtsstaatsprinzipien (z.B. „in dubio pro reo" und „audeatur et altera pars", Unschuldsvermutung und Anhörrecht der Gegenseite, im Gebiet der einfachen und der besonderen Fürsorgeverantwortlichkeit sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen für Schulamtsbedienstete).

Herr Daus hat im übrigen ein Amtsgeheimnis preisgegeben, denn Dienstinterna, ob eine Lehrkraft zu einem Anwalt gegangen ist oder nicht, haben an der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Herr Daus hat nach meinem jetzigen Erkenntnisstand in summarischer Prüfung von mir mindestens eine – so würde es der VGH Bayern umschreiben- „qualifizierte Fürsorgepflichtverletzung" gegenüber Frau Lüder begangen. Ich habe ihn bereits vor 6 Wochen zu einer Entschuldigung aufgefordert, um ihm einen hilfreichen Tip zu geben, größer werdenden Schaden von sich abzuwenden.
Durch die Anprangerung der ihm unterstellten Schulleiterin hat Herr Daus den Lehrkräften an der Beilsteiner Grundschule eine Boykotthaltung gegenüber der Schulleiterin wärmstens ans Herz gelegt. Wer hier den Betriebsfrieden verletzt hat, wird sich am Ende des gesamten Aufklärungsprozesses bestimmt noch herausstellen.

Sie, Herr Badmann, haben mit mehreren Äußerungen in der Presse den PlanB zur Aufwiegelung der Eltern umgesetzt, insbesondere mit der Formulierung, „weitere Misshandlungen" verhindern zu wollen. Mit dieser Wortwahl haben Sie „bisherige Misshandlungen" als tatsächlich erwiesen unterstellt.

III. Salonfähigkeit der Lüge? Schadensabwendung durch die betroffenen Lehrkräfte

Zur Verwerflichkeit Ihres Handelns möchte ich zwei weitere Aspekte nachfolgend aufzeigen:

1) Sie haben (Plan A) die Betroffenen zur Simulierung von Kranksein und Dienstunfähigkeit aufgefordert. Zu Ihrem Leidwesen aber haben die Betroffenen ein grundsätzlich anderes Pflichtgefühl als Sie. Wie Sie wissen müssten, haben die Lehrkräfte darüber hinaus in ihrem Amtseid ganz besonders das Wahrhaftigkeitsgebot des Artikel 56 als Erziehungsziel der Hessischen Verfassung zu beachten. Von diesem sauberen Weg wollten Sie die beiden mit einer ganz persönlichen Drohung (B2) abbringen! Sie wissen auch, dass eine Schulbehörde jeden Antrag auf Frühpensionierung nach pflichtgemäßem Ermessen zu überprüfen hat (§ 52, Absatz 1 HBG).
Bei Ihnen scheint die Lüge im Bedarfsfall eine hochwillkommene Grundlage für die Ausübung Ihres pflichtgemäßen Ermessens zu sein.

2) Wenn Frau Lüder und Herr Danz sich nicht zu Ihren verwerflichen Manipulationsversuch haben nötigen lassen, so ist diesen beiden zu verdanken, dass dem Land Hessen entgegen dem nachdrücklichen Willen von Ihnen kein Vermögensschaden entstanden ist. Sie Herr Badmann, wollten dem Land vermittels Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Vermögensnachteil zufügen, indem in der Folge Ihres Planes der manipulierten Frühpensionierung das Land Hessen 6 Jahreslehrergehälter an Pensionäre zusätzlich aufbringen sollte. Der angepeilte Vermögensschaden dürfte sich in einer Höhe von mindestens 100 000 € bewegen.

Ihr Amt hat nach meiner gegenwärtigen Einschätzung in dem gesamten Verfahren die eingesammelten „Vorwürfe" von Eltern gezielt zum Vorwand benutzt, um Frau Lüder und Herrn Danz öffentlich zu desavouieren. Die dabei von Ihnen angewendeten Mittel waren und sind weder als ehrenhaft und noch als fürsorgegemäß zu kennzeichnen. Es besteht darüber hinaus auch die Vermutung, dass der gesamte Vorgang erst richtig eingeordnet und abschließend bewertet werden kann, wenn eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat.

IV. Ursprung der vermutlich sachfremden Motive des Schulamtes

Die mutmaßlich sachfremden Motive des Amtes für sein verheerendes Verhalten gegen 2 Beschäftigte gibt zum Nachdenken Anlass. Im Dillkreis ist bekannt, dass Frau Lüder vor ca. 2 - 3 Jahren mit dem Amt wegen Haltens einer Lehrkraft an ihrer Schule gestritten hat. Das Amt hatte den Lehrer gegen den Willen der Schulleiterin von der Schule abgeordnet, Frau Lüder hat ihn mit erfolgreicher Intervention beim Kultusministerium nach 3 ½ Monaten zurückbekommen.
Könnte an diesem Vorgang die Lupe als Mittel zum Erkennen für die Motivsuche des Schulamtes angesetzt werden?

Abschließend habe ich die Frage in den Raum zu stellen, was Sie glauben, wann gegen die richtigen Personen ein Untersuchungsverfahren in Gang gesetzt wird, weil es eine Überfülle von Anhaltspunkten für den Verdacht eines vielschichtigen Dienstvergehens gibt?

Mit freundlichen Grüßen

O Anlage: malträtierte Rechtsbestimmungen

Malträtierte Vorschriften:

Anlage

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Spalte für Subsumtion und Kommentar

Wesentliche und tatsächliche rechtliche Gründe hat das Schulamt nicht einmal vor Gericht benannt. Darum war das SSA vor dem Verwalt-Gericht chancenlos.

2a

1b

Hessisches Beamtengesetz:

§ 92

(1) Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

Die gesetzliche Pflicht zum Schutz der Betroffenen kehrte das SSA ins Gegenteil: es machte die Schl'in vor der Öfftl.keit verächtlich und wiegelte damit die Schulgemeinde auf.

§ 107b

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

Das Recht auf Stellnahme wurde den Betroffenen am 29.5. verweigert, weil sie die Vorwürfe nicht einsehen durften.

§ 52

(1) Beantragt der Beamte schriftlich seine Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 1 oder stimmt er dieser schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

Das SSA Weilburg bevorzugt im Bedarfsfall die Lüge, um pflichtgemäß zu handeln.

Hessisches Disziplinargesetz:

§ 20 Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

Was waren die „zureichenden" und „tatsächlichen Gründe", die H. Badmann am 29.5.2008 in den Händen hatte?

§ 23 Unterricht, Belehrung und Anhörung

(1) Beamtinnen oder Beamte sind von der Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhaltes möglich ist. Hierbei ist ihnen zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihnen zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

Das Gesetz sichert die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung zu den Vorwürfen zu. Warum hat Herr Badmann das am 29.5. vereitelt?

Strafgesetzbuch der BRD:

§ 240 Nötigung. (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Am 29.5. hat H.Badmann Dienstenthebung und Elternproteste angedroht, falls nicht seine Lüge akzeptiert wird.

§ 263 Betrug. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Herrn Badmanns Ziel war es u.a., dem Land Hessen durch eine Lüge einen Vermögensschaden zuzufügen. Lüge soll zum Pflichtbestandteil des Handelns d. SSA gemacht werden.

Volrad Döhner
Zur Klause 10
35041 Marburg
GEW-Bez.Rechtsber.

22.8.2008

Dokument 1c

Herrn
Ltd. Schulamtsdirektor
Martin Daus
Frankfurter Straße 20 – 22
35781 Weilburg

Schulamtsverhalten wg. Grundschule Beilstein, präzise Aktenkenntnis / Ergänzung zu meinem offenen Brief vom 20.8.2008

Sehr geehrter Herr Daus,

am 10.7.2008 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass es nach meinem Dafürhalten für Ihr Schulamt einen dringlichen Handlungsbedarf gibt, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen.
Damals hatte ich weniger Einblick als heute, und nachdem ich Gelegenheit hatte, Aktenstücke des Verwaltungsgerichtsverfahrens in Augenschein zu nehmen, möchte ich Sie zur Verdeutlichung des Geschehensablaufes über ein maßgebliches Detail informieren, welches bisher noch nicht in seiner vollen Tragweite betrachtet worden ist. Wenn Sie das schon alles wissen, bitte ich um Entschuldigung.
Wenn Sie wollen, können Sie den Brief dann vernichten oder ihn mir unkommentiert zurücksenden, so wie ich soeben von Herrn Badmann mein an ihn gerichtetes Schreiben vom 20.8.2008 unkommentiert zurückgesendet bekommen habe. (Handschrift von Herrn Badmann ist auf dem Briefumschlag)

Zu dem Nötigungsfahrplan des Herrn Badmann zitiere ich hier aus der eidesstattlichen Versicherung von dem Kollegen Karl-Heinz Danz über das mit Gespräch mit Herrn Meteling und Herrn Badmann am 29.5.2008. Herr Badmann ist dieser Versicherung gegenüber dem Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten und hat sie damit bestätigt.

Eidesstattliche Versicherung von KH Danz, Auszüge v. Gespräch am 29.5.2008

„Ich bat um Mitteilung, um welche Vorwürfe es sich handelt, erhielt jedoch keine konkrete Auskunft. Ferner wurde mir auch nicht gestattet, die Zettel (mit Vorwürfen, die Herr Badmann in den Händen hielt) in Augenschein zu nehmen."

.....

„Herr Badmann erklärte mir im Gespräch sinngemäß, dass ich mich krank melden und bis Montag, den 2.6.2008, 12.00 Uhr einen Antrag auf vorzeitige Pensionierung stellen solle, was von ihm als „kleine Lösung" bezeichnet wurde.
Sodann drohte mir Herr Badmann lautstark an, dass man mit aller Härte gegen mich vorgehen wird, sollte die Frist fruchtlos verstreichen, was von ihm als „große Lösung" bezeichnet wurde, die ferner die sofortige Suspendierung beinhalte und die Eltern dann auch an die Öffentlichkeit gehen würden."

Diese Drohung des Herrn Badmann mit empfindlichen Übeln erfüllt nach meiner festen Überzeugung den Nötigungstatbestand des § 240 StGB.
Erklären Sie mir bitte, ob Sie mit Herrn Badmanns Verhalten gegenüber KH Danz am 29.5.2008 einverstanden sind oder nicht. Hat Herrn Badmann im Auftrag Ihres Amtes seinen Nötigungsfahrplan eingebracht oder hat er das Amt durch überschießende Innenenergie falsch vertreten? Eine Nichtbeantwortung wird Ihnen nicht weiterhelfen, sie wird nach 4 Wochen umzudeuten sein als uneingeschränkte Billigung durch Sie. Ihr Amt hat ja auch festgestellt, dass Herrn Badmanns Amtsführung in besagter Angelegenheit für unbefangen gehalten wird. Da hätte Ihr stellvertretender Amtsleiter auch ein wenig tiefschürfender an den Erkenntnisprozess herangehen dürfen!

Nach dem gerichtlich gescheiterten Abordnungverfahren hat Herr Badmann für Ihr Amt seine große Lösung eingeleitet: Disziplinarverfahren, Suspendierung, Elternaufwiegelung. Dabei sind Sie mit Ihrer Äußerung im Herborner Echo vom 4.7.2008 nicht nur beigesprungen, sondern haben das Halali zu Punkt3 des Nötigungsfahrplanes in die Öffenlichkeit geblasen, indem Sie die Schulleiterin als „amtlich erwiesene Mobberin" dargestellt haben, obgleich es über den Individualvorwurf einer Lehrkraft vom Schulamt nie ein Aufklärungsverfahren gegeben hat. Die gesetzlich von Ihnen abgeforderte Fürsorgepflicht haben Sie dabei umgedreht in eine „dienstherrlich verkündete Ächtung coram publico", indem Sie Frau Lüder für „höchstamtspersönlich" quasi-vogelfrei erklärt haben.
Was hat Sie veranlasst, an dieser Stelle auch noch den obersten Erfüllungsgehilfen für Herrn Badmanns Nötigungsfahrplan Punkt B3 zu spielen?

Ihre Nichtbeantwortung meines Schreiben vom 10.7.2008 war sehr vielsagend. Ein polnisches Sprichwort heißt: „Das Echo des Schweigens ist unüberhörbar".

Für Herrn Badmann kann ich gegenwärtig keine günstige berufliche Prognose abgeben. Er soll aber wenigstens ein faires Überprüfungsverfahren erhalten. Ihre persönliche Beteiligung am Nötigungsfahrplan des Herrn Badmann (s.oben) wird für Sie auch nicht ohne Konsequenzen bleiben können, wenn Sie nicht schnell „die Kurve bekommen".
Dazu möchte ich Sie ausdrücklich ermuntern und auffordern.

Mit freundlichen Grüßen

V. Döhner

Geschäftsnummer
5 L 1501/08.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

DOKUMENT 19

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Karl-Heinz Danz,
Hellsdorfstraße 6, 35753 Greifenstein

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Joachim Wienecke und Kollegen,
Mühlgasse 4, 35745 Herborn, - PA -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
Frankfurter Straße 20 - 22, 35781 Weilburg

Antragsgegner,

wegen Abordnung

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 5. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Hänsel,
Richterin am VG Graul-Hofmann,
Richterin am VG Henkel

am 23. Juni 2008 beschlossen:

1. **Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 05.06.2008 gegen den Bescheid des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06.2008 wird angeordnet.**

2. **Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.**

3. **Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.**

Dok. 19

Gründe

Der mit am 06.06.2008 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom Antragsteller gestellte Antrag,

> die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 05.06.2008 gegen die Abordnung des Staatlichen Schulamts für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06.2008 anzuordnen,

ist gemäß §§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, 182 Abs. 3 Nr. 3 HBG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Insbesondere ist das Verwaltungsgericht Gießen das örtlich zuständige Gericht. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO, weil der maßgebliche dienstliche Wohnsitz des Antragstellers im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gießen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HessAGVwGO) liegt und die Ausnahmevorschrift des § 52 Nr. 4 Satz 2 VwGO nicht greift. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Zugangs der Abordnungsverfügung inne gehabte dienstliche Wohnsitz in Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis – der Antragsteller war als Lehrer an der Nassau-Oranien-Schule in Greifenstein, Ortsteil Beilstein eingesetzt – und nicht der durch die Abordnung an die Westerwaldschule Mengerskirchen begründete neue dienstliche Wohnsitz in Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg. Dieser Landkreis liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 HessAGVwGO). Im Falle der Anfechtung einer Abordnungsentscheidung kommt es für die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes im Sinne von § 52 Nr. 4 VwGO auf den Dienstort an, an dem der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Abordnungsverfügung seinen Dienst versehen hat (so zur früheren Rechtslage, als Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung noch aufschiebende Wirkung hatten: Bay. VGH, Beschluss vom 20.11.1984 – 3 CS 84 a 2389 -, ZBR 1985, 210) und nicht darauf an, an welchem Ort der Antragsteller/Kläger zum Zeitpunkt der Eilantragsstellung/der Erhebung seiner Klage seinen Dienst versieht. Es entspricht einer natürlichen Betrachtungsweise bei einem Streit um eine Maßnahme, die den Ort der Dienstausübung verändert, regelmäßig dasjenige Verwaltungsgericht als für den Beamten leicht erreichbar anzuse-

Dok 19

hen, in dessen Bezirk der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Abordnungs-/Versetzungsverfügung tätig war. Sein Ziel dürfte regelmäßig darin bestehen, den bisherigen Dienstort nicht aufgeben zu müssen. Dies zu erreichen, ist am Ort der Dienststelle und damit zumeist auch in Nähe des Wohnortes und des Lebensmittelpunktes für den Beamten einfacher als am neuen Dienstort und bei dem dafür zuständigen Verwaltungsgericht. Diese Auffassung gewährleistet, dass die örtliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens frei von dem Einfluss eines von den Beteiligten objektiv feststeht. An diesen Überlegungen hat sich auch durch In-Kraft-Treten des § 182 Abs. 3 Nr. 3 HBG (angefügt durch Artikel 1 Nr. 22 des 7. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 07.07.1998 – GVBl. I, 260 -), wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung keine aufschiebende Wirkung haben, nichts geändert. Der vom Verwaltungsgericht Wiesbaden (Beschluss vom 20.07.2001 – 8 E 2337/00 -) vertretenen gegenteiligen Auffassung schließt sich die Kammer auch weiterhin nicht an. Es bestünde zudem die Gefahr, dass bei Anknüpfung an den zum Zeitpunkt des Rechtsbehelfs – und nicht der Abordnungs-/Versetzungsverfügung – inne gehabten dienstlichen Wohnsitz die örtliche Zuständigkeit für Eil- und Klageverfahren auseinanderfallen kann (so auch schon VG Gießen, Beschluss vom 19.04.2002 – 5 E 67/02).

Der Antrag ist auch begründet.

Vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gewährt die Kammer, wenn der angefochtene Bescheid entweder offensichtlich rechtswidrig ist oder wenn bei einer rechtmäßigen Verwaltungsentscheidung bzw. bei einem offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens das private Aufschubinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung des Bescheides überwiegt. Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen und allein möglichen summarischen Überprüfung des Sachstandes erweist sich der vom Antragsteller im Hauptsacheverfahren angegriffene Abordnungsbescheid vom 03.06.2008 – konkretisiert mit Schreiben vom 10.06.2008 – als offensichtlich rechtswidrig.

Gegen den Abordnungsbescheid des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06./10.06.2008 bestehen bereits in formeller Hinsicht durchgreifende rechtliche Bedenken. Es mangelt an der gemäß §§ 77 Abs. 1 Nr. 1 e, 91 Abs. 4 Satz 2 HPVG erforderlichen Zustimmung des Gesamtpersonalrats beim Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg. Nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 e HPVG bestimmt der Personalrat mit in Personalangelegenheiten der Beamten bei „Abordnungen zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als 6 Monaten". Nach § 91 Abs. 4 Satz 2 HPVG bestimmt bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamtes (wie dies hier der Fall ist) der Gesamtpersonalrat anstelle des Personalrats der abgebenden und des Personalrats der aufnehmenden Stelle mit.

Entgegen der Rechtsauffassung des Antragsgegners entfällt die Mitbestimmung nicht deshalb, weil die Abordnung für die Dauer eines Jahres verfügt ist und zwischen Dienststellen im Sinne von § 91 Abs. 2 HPVG erfolgt, für die dasselbe Staatliche Schulamt zuständig ist. § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG enthält – anders als der Antragsgegner wohl meint – keine Ausnahme von der Mitbestimmung unter der vorbeschriebenen tatbestandlichen Voraussetzung. Gemäß § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG unterliegen nur Abordnungen „1. bis zur Dauer eines Schuljahres, 2. mit weniger als der Hälfte der Pflichtstunden bis zur Dauer von zwei Schuljahren" nicht der Mitbestimmung, wenn sie „innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt" erfolgen, „sowie zwischen Dienststellen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, für die dasselbe Staatliche Schulamt zuständig ist". Keiner dieser Sachverhalte ist hier gegeben. Die Abordnung des Antragstellers ist verfügt, zwischen Dienststellen zweier Landkreise (der Nassau-Oranien-Schule in Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis und der Westerwaldschule in Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg), für die dasselbe Staatliche Schulamt zuständig ist. Dass der hessische Gesetzgeber mit § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG abweichend vom klaren Wortlaut der Regelung eine weitergehende Ausnahme vom Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung im Schulbereich regeln wollte, ist nicht ersichtlich. Auch der Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 06.07.1999 (GVBl. I, 338), mit welcher § 91 Abs. 4

Dok 19

HPVG der Satz 3 angefügt wurde, ist diesbezüglich nichts zu entnehmen (vgl. LT-Drucks. 15/123, 15/277).

Wird der nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 e HPVG festgesetzte mitbestimmungsfreie Zeitraum von 6 Monaten überschritten, kann die Abordnung des Antragstellers für „die Dauer von einem Jahr ab der Zustellung der Verfügung" an die Westerwaldschule in Mengerskirchen wegen fehlender Zustimmung des Gesamtpersonalrates beim Staatlichen Schulamt des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg keinen Bestand haben. Auf die Frage, ob die Ausnahmevorschrift des § 91 Abs. 4 Satz 3 HPVG auch deshalb nicht greift, weil der Antragsteller nicht „bis zur Dauer eines Schuljahres" abgeordnet wurde, sondern die verfügte Jahresfrist sich über zwei Schuljahre erstreckt, nämlich die restliche Zeit des Schuljahres 2007/2008, das erst am 31.07.2008 endet und einen großen Teil des weiteren Schuljahres 2008/2009, das am 01.08.2008 beginnt, kommt es nicht mehr an.

Die Abordnung leidet bei summarischer Prüfung zumindest an einem weiteren Mangel, der ebenfalls zu ihrer Rechtswidrigkeit führt.

Es erscheint schon fraglich, ob der Bescheid des Staatlichen Schulamtes für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg vom 03.06.2008 eine ordnungsgemäße Begründung im Sinne des § 39 Abs. 1 HVwVfG enthält. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. Nach Satz 3 soll die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Diesen Anforderungen dürfte der Bescheid vom 03.06.2008 nicht genügen. Ihm lassen sich die für die Ermessensbetätigung maßgeblichen Überlegungen nicht entnehmen. Zwar scheint die Behörde hier wohl von einer so genannten Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen zu sein, wie sich aus der Formulierung „insbesondere halte ich es für dringend geboten, Sie ... abzuordnen", schließen lässt. Eine Begründung dafür ist dem Bescheid jedoch nicht zu entnehmen und für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich.

Jedenfalls fehlt es an der materiellen Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides. Er ist ermessensfehlerhaft. Die Abordnung des Antragstellers stellt keine taugliche Maßnahme dar für die Zielsetzung, die der Antragsgegner mit ihr verbindet. Wie sich aus der Abordnungsverfügung entnehmen lässt und im Schriftsatz des Antragsgegners vom 19.06.2008 bestätigt wird, sieht er Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller als Lehrer über Jahre Kinder körperlich und seelisch misshandelt hat. Die Abordnung sei danach dringend geboten „zur Aufrechterhaltung eines ... gewaltfreien Dienstbetriebes" (so der Bescheid vom 03.06.2008), bzw. „um weiteren körperlichen und seelischen Schaden von minderjährigen Schutzbefohlenen abzuwenden" (so der Schriftsatz). Damit kann sicher grundsätzlich das Bestehen eines dienstlichen Bedürfnisses im Sinne von § 28 Abs. 1 HBG dargelegt werden, das gesetzliche Voraussetzung für die Entscheidung des Dienstherrn ist, ob und wie er von dem durch § 28 HBG eröffneten Entscheidungsspielraum Gebrauch machen will. Im konkreten Fall ist die verfügte Abordnung jedoch das ungeeignete Mittel. Der Antragsteller wird nämlich an eine andere Schule – wenn auch von einer Grundschule an eine Haupt- und Realschule – abgeordnet, an welcher er ebenfalls minderjährige Schutzbefohlene unterrichten wird. Warum die vom Antragsgegner beschriebene Gefahr, dass der Antragsteller Kinder körperlich misshandelt, an der Schule in Mengerskirchen anders als in der Schule in Greifenstein, Ortsteil Beilstein, ausgeschlossen, oder zumindest deutlich reduziert sein soll, begründet der Antragsgegner nicht. Solches erschließt sich dem Gericht auch nicht aus dem Akteninhalt. Mit der Abordnung wird so die Schadensgefahr (anders als dies z. B. im Falle einer Abordnung des Antragstellers an das Staatliche Schulamt der Fall wäre), die der Antragsgegner von den Schulkindern abwenden will, nur auf andere Schulkinder verlagert.

Da sich der Abordnungsbescheid vom 03.06.2008 bei summarischer Prüfung des Sachstandes aus den beiden oben dargelegten Gründen als offensichtlich rechtswidrig erweist, kann offen bleiben, ob er weitere rechtliche Mängel aufweist.

Als unterliegender Teil hat der Antragsgegner gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

 DOK 19

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für die Bemessung der Bedeutung der Sache für den Antragsteller legt das Gericht im Hauptsacheverfahren einen Streitwert von 5.000 € zu Grunde und halbiert diesen im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Für die Beschwerde besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich dabei, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentli-

 Dok 19

chen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,– € übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

DOK 19

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

	Henkel	Graul-Hofmann

Vors. Richter am VG
Hänsel ist wegen Urlaubs
an der Beifügung seiner
Unterschrift gehindert.

Henkel, 30.06.2008

Ausgefertigt
Gießen, 30.06.2008

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

So etwa sollen die Formulare ausgesehen haben, mit denen das Schulamt „Erklärungen" einholen wollte

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, ..., wohnhaft
.....,

dass mein Kind .....bzw. ich selber

Kinder sollten das auch alleine erklären dürfen

von Frau/ Herrn .....

☐ körperlich gezüchtigt worden ist/bin.

(sofern bekannt, Datum oder Zeitraum, Jahr/Jahreszeit angeben: .....)

☐ weitere Angaben: .....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Dokument 20

Alle schweigen zu Vorwurf

Schulamt ordnet Leiterin der Beilsteiner Grundschule ab

Besonnenheit zeigen

Schulamt zur Rechenschaft ziehen

Hat Lehrer geschlagen?

Der Beschuldigte hält alle Vorwürfe für ausgeräumt

Rufmord der übelsten Art

Lehrer-Abordnung war rechtswidrig

Die Vorwürfe sind haltlos

GEW fordert faires Verfahren zur Aufklärung der Vorwürfe gegen Schulleiterin und Lehrer in Beilstein

Schulamt erwägt Dienstenthebung

„Schwerer Amtsmissbrauch“

Massive Kritik der GEW am Staatlichen Schulamt